

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen
im Stadtgebiet Werl vom 13.12.2024**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

1. Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 - a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.682,12 €
 - b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder
über 5 Jahre) je Grabstelle 2.272,83 €
 - c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Totgeburten)
je Grabstelle 1.376,22 €
2. Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
 - a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 2.976,62 €
 - b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)
je Grabstelle 3.295,60 €
 - c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 3.714,84 €
3. Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 - a) Urnen-Reihengrab
je Grabstelle 1.159,98 €
 - b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)
je Grabstelle 1.228,55 €
 - c) Urnen-Gemeinschaftsfeld
je Grabstelle 1.297,11 €
 - d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.434,24 €
- Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
 - e) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster
Grabstelle 1.989,30 €
 - f) Baumurnenwahlgrab 3.333,85 €
 - g) Kolumbarien 2.726,27 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:
- | | |
|---|---------|
| a) je Erdwahlgrabstelle | 74,42 € |
| b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle | 82,39 € |
| c) je Urnenwahlgrabstelle | 49,73 € |
| d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle | 92,87 € |
| e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne
(Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG),
je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen | 49,73 € |
| f) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne
(Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab),
je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen | 83,35 € |
5. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden tagesscharf nach den Sätzen gem. 4. a) – f) berechnet.

II. Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungen
- | | |
|---|----------|
| a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre
je Beisetzungsfall/Grabstelle | 923,43 € |
| b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle | 395,76 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle | 263,84 € |
| d) Urnenbeisetzung Baumurnenwahlgrab je
Beisetzungsfall/Grabstelle | 131,92 € |
| e) Urnenbeisetzung Kolumbarien | 131,92 € |
2. Ausgrabungen und Umbettungen
- | | |
|---|------------|
| a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen
je Grabstelle | 1.154,29 € |
| b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand
je Grabstelle | 329,80 € |
| c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges
von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre
je Grabstelle | 1.846,87 € |
| d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 791,51 € |
| c) Umbettung einer Urne je Grabstelle | 527,68 € |

III. <u>Trauerhalle</u>	
Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	254,13 €
IV. <u>Zulassungsgebühren</u> für das	
Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen	
Einfassungen und Einfriedigungen	
Genehmigungsgebühr	51,08 €

§ 3 Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 12.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 13.12.2024

gez. Höbrink
Bürgermeister